

## Merkblatt

### Allgemeine Schutzmaßnahmen

- Beschäftigte und Gäste die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer mit Corona infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen den Beherbergungsbetrieb (insbesondere Hotels, Gasthöfe und Hotel garnis) **nicht betreten**.
- Personen, die sechs Jahre alt oder älter sind, **müssen** an der **Rezeption** eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen, wenn dies nicht aus medizinischen oder sonstigen Gründen unzumutbar ist. Auf **sonstigen Flächen** (z. B. Fluren oder Treppenhäusern) **sollen** vorstehende Personen eine MNB tragen.
- Abstandsregelungen und Hygienevorgaben sind **prägnant** und **übersichtlich** außerhalb der Einrichtung durch Aushänge darzustellen.
- Der Betreiber hat von seinen Gästen ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde folgende Daten zu erfassen:
  - Name und Vorname,
  - Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs,
  - Kontaktdaten (Telefonnummer oder Adresse)

Die Vorgaben des Datenschutzes sind vom Betreiber zu beachten, die Daten der Gäste sind vertraulich zu behandeln und nicht für andere Gäste ersichtlich zu erfassen. Gäste dürfen die Einrichtung **nur besuchen**, wenn sie die vorstehenden Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen.

Die Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

### Abstandsregelungen

- Wo immer möglich, haben Gäste einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten.
- Die gemeinsame Nutzung eines Gästezimmers sowie die gemeinsame Nutzung von Fahrstühlen ist nur Personen gestattet, denen gem. § 3 Abs. 2 Corona VO Ansammlungen außerhalb des öffentlichen Raumes gestattet sind, d. h.
  - Personen, die in gerader Linie verwandt sind (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder),
  - zusätzlich Geschwister und deren Nachkommen
  - oder Personen aus einem Haushalt
  - sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt.
- **Kontakt und Kommunikation** der Beschäftigten mit den Gästen ist auf ein **Mindestmaß** zu beschränken.

### Weitere Angebote

Sofern der Beherbergungsbetrieb weitere Dienstleistungen anbietet, wie zum Beispiel ein gastronomisches Angebot, Freizeitangebote (Schwimmbad, Saunen, Fitnessstudio, Sportanlagen, Sportkurse, Beauty-Anwendungen, Massage), oder ein Einzelhandelsangebot, gelten die jeweiligen Vorschriften der Corona-Verordnung, insbesondere nach der CoronaVO Gaststätten und CoronaVO Sportstätten und den weiteren erlassenen Rechtsverordnungen.

### Hygiene und Desinfektion

- Allgemeine **Hygieneregeln** sind in besonderem Maße zu **beachten**.

- **Vor Betreten** sind die Gäste verpflichtet ihre Hände zu **desinfizieren** oder zu **waschen**, entsprechende **Möglichkeiten** sind **bereitzustellen**.
- Den Beschäftigten sind durch den Betreiber **Alltagsmasken** oder vergleichbare **MNB**, sowie eine Möglichkeit zur Handdesinfektion, zum Händewaschen und zur Desinfektion von Arbeitsflächen **bereitzustellen**. MNB sind in **allen** Räumen mit Gästekontakt zu **tragen**.
- **Flächen**, die verschmutzt sind, sind sofort und Flächen, die häufig benutzt werden, sind regelmäßig, in festgelegten Zeitabständen, angemessen zu **reinigen**.
- Textilien, insbesondere Handtücher, Bettwäsche und Tagesdecken sind nach jedem Gast zu reinigen.
- **Benutztes Geschirr und Besteck** ist mit einem geeigneten Reinigungsmittel und mindestens **60 °** im Geschirrspüler zu spülen. Bei manuellen Spülprozessen soll möglichst heißes Wasser (mind. 45 °) und Spülmittel verwendet werden. Bei kälterem Wasser ist auf eine ausreichende Menge des Spülmittels und eine längere Verweildauer im Wasser zu achten.
- Gästeräumlichkeiten sind regelmäßig zu **lüften**.

#### Zahlungsabwicklung

- Die Bezahlung soll möglichst **bargeldlos** erfolgen. Auf die bargeldlose Zahlungsmöglichkeit ist hinzuweisen.
- Bei Barzahlung hat die Geldübergabe über eine geeignete Vorrichtung oder Ablagefläche zu erfolgen.

#### Weitere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten

- Beschäftigte sind insbesondere mit Hinweis auf die Corona-Pandemie zu informieren und zu schulen.
- Beschäftigte, bei denen die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder eingeschränkt möglich ist, sowie Beschäftigte die zur Risikogruppe gehören, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Diese Information darf nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz des Beschäftigten gespeichert und verwendet werden, sobald es dieser Entscheidung nicht mehr bedarf, ist die Information zu löschen. Der Beschäftigte ist zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet.